

Frau

Dr.ⁱⁿ Adelina Gschwandtner

Institut für Statistik und Mathematik

an der Wirtschaftsuniversität Wien

Augasse 2-6

A-1090 Wien

BESCHIED

Zl. 4/2012

Über Ihren Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin (**Habilitation**) vom 19. April 2012 für das Fach Volkswirtschaftslehre entscheidet das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 103 Abs. 9 Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 idgF, wie folgt:

SPRUCH

Ihrem Antrag wird stattgegeben.

Ihnen wird gemäß § 103 Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 idgF, die Lehrbefugnis als Privatdozentin (Habilitation) für das Fach **Volkswirtschaftslehre** verliehen.

BEGRÜNDUNG

Entfällt gemäß § 58 Abs 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl I 1991/51 idgF.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Sie können jedoch eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof binnen sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und ist mit € 220,00 zu vergebühren.

HINWEISE

Die Zuordnung zum Department of Finance, Accounting and Statistics an der Wirtschaftsuniversität Wien bleibt bestehen. Durch die Erteilung der Lehrbefugnis wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet, noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert.



Für das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien
o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt
Rektor